

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lutter“
in den Samtgemeinden Eschede und Lachendorf,
Landkreis Celle, und der
Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn**

Vom 4. 9. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs.3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 der ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutter“ erklärt. Es fasst das ehemalige NSG „Gagelstrauchflächen bei Räderloh“.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Es befindet sich in der Samtgemeinde Eschede in der Gemeinde Eschede in den Gemarkungen Weyhausen und Dalle sowie in der Gemeinde Scharnhorst in den Gemarkungen Marwede, Endeholz, Kragen und Scharnhorst, in der Samtgemeinde Lachendorf in der Gemeinde Eldingen in den Gemarkungen Bargfeld, Heese, Eldingen und Luttern, in der Gemeinde Beedenbostel in der Gemarkung Beedenbostel sowie in der Gemeinde Lachendorf in der Gemarkung Jarnsen, in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Gemeinde Steinhorst in den Gemarkungen Räderloh, Steinhorst und Lüsche sowie in der Gemeinde Sprakensehl in der Gemarkung Blickwedel.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus drei Einzelblättern bestehenden Karte im Maßstab 1 : 10 000* und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Eschede, Lachendorf und Hankensbüttel und den Landkreisen Celle und Gifhorn – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Lutter“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“. In der maßgeblichen Karte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2 451 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Lutter ist ein naturnaher Heidebach der Südheide. Sie entspringt in einem Bereich, der durch ausgedehnte Sandflächen aus armen Schmelzwassersanden geprägt ist. Hier herrschen großflächig Nadelwälder vor. Nach Süden hin tritt die Grundmoräne an die Oberfläche. Die Böden sind durch Geschiebelehm geprägt und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. In abflusslosen Geländemulden und dort, wo Grundwasser zu Tage tritt, haben sich Moore gebildet, die zum Teil zu Grünland kultiviert worden sind.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Lutter und ihrer Nebenbäche als naturnahes Fließgewässersystem der Heide-region einschließlich ihrer Talniederungen und angrenzender Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Land-

schaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Lutter und ihrer Nebenbäche als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit und geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht,
2. der Talniederungen mit naturnaher Waldbestockung,
3. naturnaher Wälder an den Talrändern und außerhalb der Täler,
4. der Moore und Sümpfe und ihre natürliche Entwicklung,
5. der ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse,
6. von Offenlandbereichen mit artenreicher, standortgeprägter Vegetation,
7. der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. Schutz und Entwicklung von
 - a) naturnahen Fließgewässern mit sehr gut ausgeprägter Wasservegetation, naturnahen, gut nährstoffversorgten Seen, sonstigen Stillgewässern, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Kammolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüner Keiljungfer und Flussperlmuschel,
 - b) naturnahen Wäldern mit Erlen-Auwäldern, Erlenbruch- und quelligen Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
 - c) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
 - d) naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - e) Quellbereichen,
 - f) niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten und Feuchtgebüschen,
2. die Erhaltung und Förderung der
 - a) prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im

*) Hier nicht abgedruckt.

- Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 7110 Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
- b) übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte), Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
- bb) Kammolch (*Triturus cristatus*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in unbeschatteten Stillgewässern teilweise mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in langsam fließenden klaren kleinen Bächen und größeren Fließgewässern mit flachen Uferbereichen oder in klaren, stehenden Gewässern (Wiesengraben, Seen) in Niederungsgebieten; Laich- und Aufzuchtshabitate mit Wasserpflanzen, Wurzeln und Steinen und sandigen Flachwasserbereichen,
- ff) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
durch Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Ein-

zugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

gg) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

durch Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, von einem Teil des fließenden Wassers durchströmter Gewässer-
sohle als unverzichtbarer Lebensraum der Jung-
muscheln, Schonung der Gewässersohle durch
eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des
Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässer-
system, Reduzierung der Mobilisierung von Bo-
denpartikeln innerhalb von Gewässern des Ein-
zugsgebietes und weitgehende Unterbindung des
Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Ge-
wässer.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch
 - a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter Nadel- und Laubmischwälder,
 - b) Erhalt und Entwicklung strukturreicher und aufgelockerter Waldränder,
 - c) Erhalt des Mosaiks aus Waldbereichen unterschiedlicher Feuchte,
 - d) Erhalt der Feuchtgebiete und Stillgewässer,
 - e) Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auenrenaturierung,
 - f) Erhalt beruhigter Brut- und Nahrungshabitate,
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) — als Brutvogel Wert bestimmend
durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern sowie Förderung von Altholzbeständen, Feuchtgebieten und Stillgewässern,
 - b) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) — als Brutvogel Wert bestimmend
durch Erhalt von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten, Erhalt von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume), Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne Gefährdung durch technische Anlagen,
 - c) Fischadler (*Pandion haliaetus*) — als Nahrungsgast Wert bestimmend
durch Erhalt von fischreichen, klaren und ungestörten Nahrungsgewässern, Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen herausragenden Bäumen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
 - d) Kranich (*Grus grus*) — als Brutvogel Wert bestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von ruhigen Bruthabitaten in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren,
 - e) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) — als Brutvogel Wert bestimmend
durch Erhalt von reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern mit Altholzbeständen und unterschiedlichen Altersklassen und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Verbindungskorridoren und kleineren Lichtungen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
5. Bohrungen aller Art niederzubringen. Untersuchungen des LBEG sowie neue Brunnenbohrungen für Viehtränken als Ersatz für vorhandene Anlagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind nicht berührt.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) das Reiten auf Fahrwegen und auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen,
 - f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten, Schusschneisen, Hochsitzen und sonstiger Ansitzeinrichtungen,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdhütten.

Die Nutzung und Unterhaltung der in den Nummern 1 und 2 angeführten Einrichtungen auf Flächen im Eigentum der Landkreise Celle oder Gifhorn oder soweit ihnen nicht das Verfügungsrecht (Gestattung) eingeräumt worden ist, sind in Hinsicht auf die angestrebte Entwicklung der Flächen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(4) Freigestellt ist die Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen

1. soweit sie nicht im Eigentum oder nicht in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen wie folgt:
 - a) die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 - b) die Nutzung der Grünlandflächen
 - aa) ohne Umbruch von Grünland, die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen/Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen ist zulässig,
 - bb) ohne weitergehende Entwässerung; die Unterhaltung der Drainagen sowie die Instandsetzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig,
 - cc) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland partiell zur Bekämpfung von Problemkräutern,
2. soweit sie im Eigentum oder in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen, entsprechend den abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Die Nutzungsverträge müssen eine extensive Nutzung der Flächen vorsehen, die mit dem Schutzzweck vereinbar ist bzw. ihm dient und keine Standortbeeinflussung zugunsten der Nutzung erfordern. Die Nutzungsverträge sind mit dem NLWKN abzustimmen. Vorübergehende Nutzungen, die im Zuge der Grundstücksverhandlungen mit dem Amt für Agrarstruktur (heute: Amt für Landentwicklung) vereinbart worden sind, bleiben unberührt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. in den Wäldern, soweit sie nicht im Eigentum oder nicht in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen, i. S. des § 11 NWaldLG
 - a) ohne Standortveränderungen wie z. B. Entwässerung,
 - b) ohne Kompensationskalkung in Moor- und Moorrandbereichen sowie auf grundwassernahen Standorten,
 - c) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder Verminderung des Laubholzanteils in Mischwäldern,
2. die Nutzung der Wälder im Eigentum und in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn zum Zweck der Instandsetzung zur Förderung der standortheimischen Waldgesellschaften unter Berücksichtigung von Habitaten der Wert bestimmenden Vogelarten.

(6) Freigestellt ist

1. die fischereiliche Nutzung der privateigenen, derzeit rechtmäßig bestehenden Teiche; das Entleeren der Teiche ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird; die Teichnutzung umfasst nicht den Besatz mit Bachforellen und Krebsen und das Reusenstellen; zulässig bleibt das Aufstellen von Reusen mit Fischottergittern,
2. die fischereiliche Nutzung der Fließgewässer im Rahmen des Anliegerrechts, soweit die Rechte nicht an den Landkreis Celle oder den Landkreis Gifhorn übertragen worden sind, und im Rahmen selbständiger Fischereirechte; die

Ausübung des Fischereirechts ist beschränkt auf den Rechtsinhaber selbst mit nur einer Handangel, jedoch ohne

- a) den Fang von Bachforellen, Krebsen und Muscheln,
 - b) den Fang mit Reusen,
 - c) das Nachtangeln,
 - d) das Füttern,
 - e) den Besatz mit Fischen, Krebsen und anderen Tieren,
3. die Angelnutzung des Birkensees der Teichwirtschaft Lübbecke ist auf das westliche und südliche Ufer beschränkt; sie ist auch in organisierter Form und auch nachts zugelassen.
 - (7) Darüber hinaus freigestellt sind
 1. die Nutzung des Badeteichgeländes in Bargfeld zu Erholungszwecken und zu Festveranstaltungen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Wahrung des Schutzzwecks und zur Vermeidung von Schäden,
 3. die Unterhaltung der Sandfänge und Pflanzbeete in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die bestimmungsgemäße Nutzung der Löschwasserstellen sowie der Bau von Löschwasserbrunnen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Wasserentnahme aus dem Grundwasser und den Fließgewässern aufgrund bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse sowie der Bau von Ersatzbrunnen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wasserentnahme für die Viehtränke mit Selbsttränken aus bestehenden Brunnen und aus Fließ- und Stillgewässern,
 7. die Entnahme von Wasser aus dem Schmalwasser zur Speisung des Badeteichs bei Bargfeld im Umfang der derzeit bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis,
 8. das Aufstellen von Bienenkästen/-körben ohne bauliche Anlagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; wertvolle Pflanzenbestände oder Wohnstätten gefährdeter Tierarten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 9. die Nutzung, Unterhaltung einschließlich der mechanischen Pflege der Seitenräume sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Bahnkörpern im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Brücken, Rohrdurchlässen und Leitungen,
 10. die Nutzung
 - a) der vorhandenen Hausgärten,
 - b) des „Cafés im Park“ in Eldingen einschließlich der vorhandenen Betriebsanlagen,
 - c) des Schießstandes in Eldingen einschließlich der vorhandenen Freiflächen im Rahmen von Schießveranstaltungen,
 - d) der Trainingsstätte für Gespannfahrer auf den Flurstücken 16/1 und 16/2, Flur 4 der Gemarkung Räderloh einschließlich der Wasserdurchfahrt sowie der Flurstücke 47/1 und 2/2, Flur 2 der Gemarkung Räderloh für Gespannfahrten.
 - (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
 - (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
 - (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG und die Durchführung von Untersuchungen von Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsmaßnahmen in den Bächen inklusive der Elektrofischerei durch die Fachbehörde für Naturschutz ist nach Absprache mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks auf privateigenen, nicht einer Gestattung unterliegenden Grünlandflächen wie z. B. Reduzierung der Düngung, Belassen ungenutzter Randstreifen und Reduzierung der Beweidung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen und ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen.

(4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 erforderliche Zustimmung erteilt, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Abstimmung erfolgt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung, das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet Gagelstrauchfläche bei Räderloh, Gemeinde Steinhorst der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 21. 3. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 113) außer Kraft.

Hannover, den 4. 9. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**